

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Freibad Stadtoldendorf“ und hat seinen Sitz in: 37627 Stadtoldendorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein Freibad Stadtoldendorf e.V.“.

2. Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt ab dem Gründungsdatum und endet am 31.12. des Folgejahres.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Attraktivitätssteigerung sowie der Erhalt des Freibades Stadtoldendorf.

2. Mitgliedern und Nichtmitgliedern soll die Möglichkeit geboten werden, auch in Zukunft Schwimmsport zur körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitsvorsorge auszuüben. Gleichzeitig ist es vordringliches Ziel des Vereins, dazu beizutragen, dass das Freibad Stadtoldendorf Schwimmsportvereinen und Schulen zur Ausübung des Schwimmsports zur Verfügung steht.

3. Die Ziele des Vereins können durch die Bereitstellung finanzieller Mittel verwirklicht werden. Daneben kann der Verein den vorgenannten Zweck auch durch Unterstützung bei Unterhaltungsarbeiten, der Gestellung von Wasseraufsichten, der Werbung zur Verbesserung der Besucherzahlen verwirklichen.

4. Der Verein arbeitet sehr eng mit dem Träger des Freibades, den örtlichen Schulen sowie anderen Vereinen und Organisationen zusammen, die sich den Erhalt und die Förderung des Stadtoldendorfer Freibades zum Ziel gesetzt haben.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keinen Anspruch auf dessen Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein Rücklagen bilden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Einzelmitgliedschaft
Familienmitgliedschaft
Mitgliedschaft von juristischen Personen

2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Soll eine Aufnahme abgelehnt werden, kann dies nur aus wichtigem Grund geschehen. Eine Aufnahmeverweigerung ist gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

3. Eine Mitgliederklärung wird nur wirksam, wenn gleichzeitig eine auf die Mitgliedsbeiträge bezogene Einzugsermächtigung bzw. ein entsprechendes SEPA Mandat erteilt wird.

4. Alle Mitglieder, soweit sie unbeschränkt geschäftsfähig sind, haben gleiche Rechte und in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Die Mitgliedschaft von Firmen, Vereinen bzw. Organisationen begründet für deren Mitglieder, Mitarbeiter u.a. keine besonderen Rechte, die sie gegen den Verein geltend machen könnten.

6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod, Vermögensverfall oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals mit einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Ausschluss kann aus einem wichtigen Grund erfolgen oder wegen des Rückstandes von mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Ausscheidende sowie ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 BEITRÄGE UND VEREINSMITTEL

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Einzelheiten bezüglich der Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Weitere Vereinsmittel sind: Spenden, Schenkungen, Sponsorengelder, Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Werbeaktionen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Eine Übersendung der Einladung auf elektronischen Wege ist dem Postversand gleichgestellt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung

1. nimmt den Bericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.
2. nimmt den Bericht der Kassenprüfer über die Jahresabrechnung entgegen und entlastet den Vorstand
3. wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer
4. entscheidet über eingebrachte Anträge
5. legt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest
6. Entscheidet über Satzungsänderungen

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden;

dem 2. Vorsitzenden;

dem Schatzmeister,

dem Schriftführer,

sowie mindestens zwei Beisitzern, die durch den Vorstand auf 2 Jahre berufen werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt worunter mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein müssen.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Vorschläge für die Wahl kommen aus den Reihen der Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Sie ist zu protokollieren.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DES DER VORSTANDES

1. Der Vorstand leitet den Verein.

2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.

3. Für die jährliche Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen.

4. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand bei Bedarf ein, jedoch mindestens zweimal jährlich und leitet die Vorstandssitzungen.

5. Die Einberufung mit einer Frist von 1 Woche kann schriftlich, mündlich oder auch per Email erfolgen.

6. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

8. Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Der Protokollführer wird in der jeweiligen Sitzung festgelegt. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, gegen zu zeichnen.

9. Der Vorstand kann bei Bedarf Sachverständige zu bestimmten Sachfragen hinzuziehen sowie auch Arbeitsausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder zugezogen werden können.

§ 11 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung fest zu stellen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

3. Den Organen eines Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung der kommunalen Kindereinrichtungen im Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf zu verwenden hat.

§ 14 GLEICHHEITSGRUNDSATZ

Alle in der Satzung verwendeten Titel gelten ebenso in der weiblichen Form.

§ 15 GÜLTIGKEIT

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzungsänderungen treten zum 01.04.2016 in Kraft

Ort, Datum

Stadtoldendorf, den 31.03.2016